

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots.



Fassung
Januar 2026

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und zukünftig verwahrten Finanzinstrumente, insbesondere Anteile an Investmentvermögen (Fonds), die von der DekaBank für verwahrfähig erklärt worden sind. Hierzu gehören sowohl Fonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe (Deka Investmentfonds) als auch Fonds von anderen Kapitalverwaltungsgesellschaften (Drittfonds). Anteile an Fonds und andere Finanzinstrumente werden nachfolgend einheitlich als Anteile bezeichnet. Die DekaBank kann Anteile an Fonds, insbesondere Anteile an Drittfonds für nicht mehr verwahrfähig erklären. Für zwischen dem Kunden und der DekaBank vereinbarte Sonderformen der Depotführung oder Zusatzleistungen können Sonderbedingungen bestehen. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

1. Allgemeine Vereinbarungen für die Depotführung

1.1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Das DekaBank Depot dient der Verwahrung der Anteile zum Zweck des Vermögensaufbaus. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der DekaBank ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die DekaBank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

Die Verwahrung der Anteile erfolgt in Girosammelverwahrung, sofern die Anteile zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Der Kunde erhält Miteigentum am Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, erhält der Kunde eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift). Eine Sonderverwahrung ist nicht möglich.

1.2 Vertragsabschluss

Die DekaBank kann aufgrund des vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterschriebenen Depotöffnungsantrags nach erfolgter Identifizierung des Kunden im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ein Depot und, soweit dies zur Abwicklung der erteilten Aufträge notwendig ist, beliebig viele Unterdepots eröffnen.

1.3 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden gemeinschaftlich Depotinhaber, so kann jeder Kunde allein über die verwahrten Anteile verfügen (Oder-Depot), es sei denn, die Kunden haben gemeinschaftlich die Einrichtung eines Und-Depots beauftragt. Bei einem Und-Depot können die Kunden nur gemeinschaftlich über die verwahrten Anteile verfügen und ebenfalls nur gemeinschaftlich das Depot kündigen. Widerruft ein Depotinhaber eines Oder-Depots die Alleinverfügungsbefugnis eines oder aller Mitdepotinhaber, so können ab dem Eingang des Widerrufs bei der DekaBank nur sämtliche Depotinhaber gemeinschaftlich über die verwahrten Anteile verfügen und das Depot kündigen.

Bei einem Oder-Depot bevollmächtigen sich die Kunden gegenseitig, alle mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen (z.B. die Zustimmung zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots gem. Ziffer 5 oder die Kündigung des Depots) abzugeben. Absatz 1 Satz 3 gilt für den Widerruf der Vollmacht entsprechend.

Informationen, Dokumente und sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (Mitteilungen) werden ausschließlich an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden übermittelt, es sei denn, der DekaBank wurde eine anderslautende Weisung erteilt. Ist mit einem Kunden ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), werden Mitteilungen abweichend von Satz 1 ausschließlich diesem Kunden im elektronischen Postfach bereitgestellt. Der bzw. die Kunden bestimmen den Kunden, dem die Mitteilungen gemäß Satz 1 übermittelt bzw. gemäß Satz 2 im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, als Empfangsbevollmächtigten. Hiervon ausgenommen sind die Mitteilungen, welche dem Kunden selbst in seiner Eigenschaft als handelnde Person zur Verfügung zu stellen sind (z.B. Ex-ante-Kostenausweis). Diese Mitteilungen werden dem jeweils handelnden Kunden übermittelt.

Nach dem Tod eines Kunden können die überlebenden Kunden ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kunden das Depot auflösen oder die verwahrten Anteile auf ein neu zu eröffnendes Depot übertragen lassen. Die Fortführung des Gemeinschaftsdepots oder die Umschreibung auf den überlebenden Depotinhaber wird ausgeschlossen.

1.4 Aufträge und Weisungen, Textform, Auftragsausführung

1.4.1 Aufträge und Weisungen, Textform

Sämtliche Willenserklärungen gegenüber der DekaBank sind in Textform abzugeben.

Dabei hat der Kunde sicher zu stellen, dass Aufträge und Weisungen jeder Art die Person des Erklärenden sowie den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Hat der Erklärende Aufträge oder Weisungen nicht eindeutig formuliert oder fehlen zur Ausführung der Aufträge bzw. Weisungen erforderliche Unterlagen, so kann

dies zu seinen Lasten Rückfragen und Verzögerungen in der Ausführung sowie Nichtausführung zur Folge haben.

Soweit der Kunde seine Informationspflichten gemäß Ziffer 1.5 dieser AGB verletzt oder die DekaBank ihr aufsichtsrechtlich obliegende Pflichten aus anderen Gründen nicht bzw. nicht ohne weiteres erfüllen kann, ohne dass ihr dies vorwerfbar ist, kann dies ebenfalls zu seinen Lasten Rückfragen und Verzögerungen in der Ausführung bzw. Nichtausführung von Aufträgen zur Folge haben.

Soweit möglich, sind die Vordrucke der DekaBank zu verwenden.

Die Änderung einer Bankverbindung muss mit einem vom Depotinhaber und gegebenenfalls abweichenden Kontoinhaber unterschriebenen Lastschriftmandat beauftragt werden. Der Depotinhaber muss seine Unterschrift in der Regel durch die Sparkasse bestätigen lassen, die den Änderungsauftrag für ihn an die DekaBank übermittelt. Im Interesse des Kunden behält sich die DekaBank vor, bei Aufträgen und Weisungen, insbesondere hinsichtlich Angaben und Änderung der bei der DekaBank gespeicherten Stammdaten, der Bankverbindung sowie der Mitteilung der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse, eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

Dem Kunden ist bekannt, dass Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax oder per E-Mail übermittelten Aufträgen nicht überprüft werden können. Fälschungen aufgrund moderner Kopiertechniken oder technischer Manipulationen sind in der Regel nicht erkennbar.

Kontaktmöglichkeiten zur Auftragserteilung findet der Kunde unter <https://www.deka.de/privatkunden>. Per Telefax übermittelte Aufträge dürfen nicht nochmals schriftlich bestätigt werden.

1.4.2 Auftragsausführung

Die DekaBank führt ordnungsgemäße und eindeutige Aufträge und Weisungen jeder Art im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs aus; maßgeblich ist der Eingang bei der DekaBank.

Der DekaBank erteilte Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge wird die DekaBank im Wege des Kommissionsgeschäfts oder des Festpreisgeschäfts ausführen. Die Regelungen dieser Ziffer 1.4.2 gelten nicht für den Kauf von Anteilen durch den Kunden unmittelbar von der Sparkasse. Führt die DekaBank Aufträge als Kommissionsgeschäft aus, leitet sie die Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge schnellstmöglich, d.h. üblicherweise taggleich, an ihren Vertragspartner des Kommissionsgeschäfts – in der Regel die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft – weiter. Die Ausführung des Auftrags als Festpreisgeschäft erfolgt durch einen Kaufvertrag zwischen der DekaBank und dem Kunden zu einem bestimmten oder bestimmbaren Preis. Voraussetzung für die Weiterleitung der Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge oder die Bestimmung des Preises beim Kaufvertrag ist, dass in Frankfurt am Main (Erfüllungsort gemäß Ziffer 1.17) Bankarbeitstag, d.h. weder Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag noch Bankfeiertag ist.

Sofern die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschauftrag in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Art. 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf Veranlassung des Kunden als reines Ausführungsgeschäft ausführt, findet keine vorherige Angemessenheitsprüfung statt. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung mittels reinem Ausführungsgeschäft nicht prüft, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art des Anteils und/oder dem Geschäft beurteilen zu können. Die DekaBank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – eine Aufklärung und Beratung vor Erteilung seiner Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge erhalten hat. Gleiches gilt für anderweitige Aufträge, die als reines Ausführungsgeschäft gekennzeichnet sind.

Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente werden von der DekaBank nicht als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt. Sofern die DekaBank bei Aufträgen über komplexe Finanzinstrumente nicht in der Lage ist, eine Angemessenheitsprüfung ohne vorherige Einholung von Informationen beim Kunden durchzuführen, ist die DekaBank berechtigt, die Aufträge erst dann auszuführen, wenn ihr die erforderlichen Informationen vorliegen.

Für die Anteile wird ein Zielmarkt festgelegt. Damit werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Führt die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschauftrag als beratungsfreies Geschäft aus, führt sie keinen vollständigen Zielmarktgleich durch. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung nicht prüft, ob der Zielmarkt des jeweiligen Anteils in allen Aspekten zum Profil des Kunden passt.

Im Rahmen der Anlageberatung führt die DekaBank einen vollständigen Zielmarktgleich durch.

1.5 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat der DekaBank unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen oder in steuerlicher Hinsicht relevanten Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der angegebenen E-Mail-Adresse, des Personenstands, der Konfession, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden, seiner Staatsangehörigkeit(en) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters

oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der DekaBank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokuren). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der DekaBank mit eigenhändigen und bestätigten Unterschriftenproben auf den Vordrucken der DekaBank bekannt zu geben.

Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, der DekaBank auf Anfrage Auskunft bezüglich solcher Informationen zu erteilen, welche die DekaBank benötigt, um ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

Hat der Kunde keine ausdrückliche Weisung erteilt, wird das Depot in steuerlicher Hinsicht als Privatvermögen des Kunden geführt.

1.6 Erlöschen der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

Der DekaBank bekannt gegebene Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung in Textform über das Erlöschen zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der DekaBank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist. Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die DekaBank von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

1.7 Urkunden

Eingereichte Urkunden werden von der DekaBank auf ihre Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit und auf ihre Eignung als Ausweis oder Berechtigung einer Person geprüft. Die Haftung der DekaBank ist ausgeschlossen, wenn sie von einem Mangel in der Wirksamkeit der ihr vorgelegten Urkunden unverschuldet keine Kenntnis erlangt, es sei denn, die Urkunde ist insgesamt gefälscht; die DekaBank ist nicht verpflichtet, die Urkunden auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen. Der Versand eingereichter Urkunden erfolgt unversichert, wenn keine abweichende Weisung des Kunden, Einreichers oder Empfängers vorliegt. Ein Versand geschieht in jedem Fall auf Risiko des Kunden, Einreichers oder Empfängers.

Fremdsprachliche Urkunden sind der DekaBank auf Verlangen nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden der DekaBank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die DekaBank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

1.8 Ableben des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der DekaBank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der DekaBank seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen. Werden der DekaBank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die DekaBank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der DekaBank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

1.9 Ausführungsanzeigen, Depotauszug

Der Kunde wird grundsätzlich über jede Ausführung eines Auftrags, die zu einer Veränderung des Depotbestands führt, unverzüglich unterrichtet.

Die Ausführung regelmäßiger Käufe von Fondsanteilen und die Verschaffung des Mitigentums an einem Sammelbestand wird die DekaBank mindestens halbjährlich mitteilen, wenn diese Anteile an Fonds aufgrund einer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Zahlung erworben werden.

Über einen regelmäßigen Anteilverkauf und über einen regelmäßigen Anteiltausch sowie einen Anteilverkauf im Rahmen der Depotpreisvereinnahmung wird die DekaBank ebenfalls mindestens einmal jährlich Rechnung legen.

Die DekaBank kann den Kunden über den Kauf und Verkauf von Anteilen im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung informieren.

Der Kunde erhält mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

1.10 Prüfungspflichten des Kunden

Abrechnungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen der DekaBank hat der Kunde auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der DekaBank gelieferter Anteile unverzüglich zu erheben. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die DekaBank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss.

1.11 Storno- und Korrekturbuchungen

Buchungen, die ohne einen wirksamen Auftrag infolge eines Irrtums, technischen Fehlers, Widerrufs oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, darf die DekaBank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung (Stornobuchung) rückgängig machen, soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die DekaBank auch noch nach Rechnungsabschluss (Jahresdepotauszug) durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Buchung nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die DekaBank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

Wird der DekaBank ein Kaufauftrag erteilt und soll der Kaufpreis durch Lastschrift oder einen anderen elektronischen Zahlungsvorgang, der zur Belastung des Zahlungskontos des Kunden führt (Kontobelastung), bezahlt werden, so ist die DekaBank gleichfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Zahlungsanspruch durch Korrekturbuchung geltend zu machen, wenn die Lastschrift nicht eingelöst oder die Kontobelastung nicht ausgeführt wird. Der Kunde haftet für den aus der Nichterlösung der Lastschrift oder Nichtausführung der Kontobelastung eingetretenen Schaden, insbesondere für die Preisdifferenz, die sich bei einem erforderlichen Verkauf der Anteile ergibt.

Steuerrückforderungen, die im Rahmen von Storno- und Korrekturbuchungen entstehen, wird die DekaBank durch Verkauf von Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds ausgleichen. Ist ein entsprechender Anteilbestand nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden, wird die DekaBank die Steuerrückforderung durch Lastschrift oder Kontobelastung vom Zahlungskonto des Kunden einziehen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder ist eine Kontobelastung nicht möglich, ist die DekaBank verpflichtet, die offene Steuerrückforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Die DekaBank wird den Kunden über Storno- und Korrekturbuchungen unverzüglich schriftlich informieren. Der Kunde kann gegen die Storno- oder Korrekturbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der fehlerhaften Gutschrift bereits verfügt hat.

1.12 Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen

1.12.1 Entgelt-Berechtigung

Die DekaBank ist berechtigt, für die Depotführung und sonstige Leistungen Entgelte vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit diesem zusätzlichen Entgelt erklärt.

1.12.2 Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die DekaBank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis mit diesem zusätzlichen Entgelt erklärt.

Der Kunde erhält eine Abrechnung, in der Regel im Rahmen der Ausführungsanzeige oder des Depotauszugs. Das Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot liegt in den Geschäftsräumen der DekaBank aus und kann jederzeit angefordert sowie über das Internet (www.deka.de) abgerufen werden. Zudem wird der Kunde im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Kostentransparenz über sämtliche mit dem Anteil verbundene und/oder der Leistung der DekaBank anfallende Kosten informiert.

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DekaBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der DekaBank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DekaBank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.12.3 Kosten und Auslagen

Dem Kunden können entstehende Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben), wenn die DekaBank im Auftrag des Kunden oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird und sie die Kosten und Auslagen für erforderlich halten durfte.

1.12.4 Verrechnung, Deckung durch Anteilverkauf oder Kontobelastung

Entgelte, Kosten, Steuern und/oder Auslagen kann die DekaBank mit Ertragsausschüttungen oder anderen Zahlungen verrechnen oder durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen. Erteilt der Kunde einen Auftrag, nach dessen Ausführung kein Depotbestand mehr verbleibt, so ist die DekaBank auch bezüglich der dann noch nicht fälligen, jedoch bereits gegebenenfalls zeitanteilig entstandenen Entgelte, Kosten, Steuern und/oder Auslagen zu einer Verrechnung berechtigt.

Die DekaBank wird den Depotpreis und/oder Steuern, die aus unbaren Kapitalerträgen (z. B. aus einer angesetzten Vorabpauschale) resultieren, vorrangig durch Lastschrift oder Kontobelastung vom Zahlungskonto des Kunden einziehen. Ist ein Einzug nicht möglich, wird die DekaBank den Depotpreis und/oder Steuern, die aus unbaren Kapitalerträgen (z. B. aus einer angesetzten Vorabpauschale) resultieren, durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Befinden sich im Depot mehrere Anteilgattungen, so steht der DekaBank im Falle eines erforderlichen Verkaufs unter diesen die Wahl zu. Sie wird dabei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

Die DekaBank kann die Begleichung der sonstigen Entgelte, Kosten, Steuern und/oder Auslagen auch durch Lastschrift oder Kontobelastung durchführen.

1.13 Steuerbescheinigung

Nach Ablauf jedes Kalenderjahrs bescheinigt die DekaBank dem Kunden die in dem abgelaufenen Kalenderjahr im Rahmen der Geschäftsbeziehung einbehaltenen Steuern durch Sammelbescheinigung (Jahressteuerbescheinigung) zum Nachweis gegenüber den Steuerbehörden. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen für einzelne Vorgänge erfolgt nicht.

1.14 Haftung der DekaBank

Die DekaBank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder einzelvertraglich Haftungsbeschränkungen vereinbart sind. Haftet die DekaBank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der DekaBank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

Bei nicht rechtzeitiger Veranlassung von Zahlungen haftet die DekaBank nur für den vorhersehbaren Zinsausfall, es sei denn, der Kunde hat bei Auftragserteilung auf den darüber hinausgehenden drohenden Schaden hingewiesen. Die Dauer des Überweisungswegs geht nicht zulasten der DekaBank.

Bei der Ausführung von Kommissionsgeschäften haftet die DekaBank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die DekaBank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Bei der Verwahrung von Anteilen im Inland haftet die DekaBank für die Erfüllung der Pflichten der Wertpapiersammelbank, soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird. Bei der Verwahrung von Anteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der DekaBank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch Clearstream Banking oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie bei einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die DekaBank für deren Verschulden.

Die DekaBank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen), sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

1.15 Haftung des Kunden

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Informations-, Prüfungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die DekaBank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

1.16 Pfandrecht

Der Kunde räumt der DekaBank ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Anteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden, künftigen, bedingten, befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der DekaBank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Dies gilt auch für Ansprüche gegen den Kunden, die der DekaBank im Zusammenhang mit Festpreisgeschäften des Kunden mit der Sparkasse abgetreten worden sind. Die DekaBank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Die DekaBank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung gemäß § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die DekaBank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die DekaBank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

1.17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für die DekaBank und den Kunden ist Frankfurt am Main. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die DekaBank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Kunden, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.

1.18 Auflösung der Geschäftsverbindung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die DekaBank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit, vorbehaltlich der Ausführung noch schwebender Geschäfte, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern im Depot Anteile verwahrt werden, die, insbesondere aufgrund der Aussetzung oder Beschränkung der Rücknahme der Anteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und das damit verbundene Erlöschen des Auftrags des Kunden zum Verkauf der Anteile gemäß Ziffer 2.1.1, nicht veräußert werden können und der Kunde einen Auftrag zur Übertragung der Anteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut nicht erteilt hat. Kündigt die DekaBank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Liegt im Fall einer Kündigung eine Verfügung über den vorhandenen Anteilbestand nicht vor, ist die DekaBank berechtigt, die Anteile zu veräußern und den Gegenwert auf ein ihr bekanntes Konto des Kunden zu überweisen.

Die DekaBank ist zu einer Auflösung des Depots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als sechs Monaten keinen Bestand aufweist.

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

2. Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten

2.1 Kommissionsgeschäft, Festpreisgeschäft

Die DekaBank und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (Ziffer 2.1.1) oder Festpreisgeschäften (Ziffer 2.1.2) ab.

Die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten nicht für den Kauf von Anteilen durch den Kunden unmittelbar von der Sparkasse.

2.1.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die DekaBank führt beim Kommissionsgeschäft die Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Anteilen im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die DekaBank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer als Vertragspartner ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Ist nur eine teilweise Ausführung des Auftrags möglich, bestimmt die DekaBank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie eine teilweise Ausführung vornimmt. Führt die DekaBank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Für die Ausführungsgeschäfte gelten die Verkaufsprospekte, Basisinformationsblätter und Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglements, die vom Vertragspartner der DekaBank für den jeweiligen Fonds erstellt worden sind sowie gegebenenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der DekaBank.

Die DekaBank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; für Anteilkäufe gilt der für den Abrechnungstag auf der Basis des Anteilwerts ermittelte Ausgabepreis, für Anteilverkäufe der für den Abrechnungstag veröffentlichte Rücknahmepreis. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht. Die DekaBank ist berechtigt, dem Kunden ihr Entgelt, ihre Kosten und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Die Einzelheiten regelt das Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot in seiner jeweils geltenden Fassung. Werden der DekaBank beim Abschluss des Ausführungsgeschäfts Rabatte eingeräumt, ist die DekaBank berechtigt, diese zu vereinnahmen.

2.1.2 Ausführung als Festpreisgeschäft

Bei einem Festpreisgeschäft schließt die DekaBank mit dem Kunden einen Kaufvertrag über die Anteile. Dabei ist bei einem Kaufauftrag die DekaBank gegenüber dem Kunden Verkäuferin der Anteile. Als Kaufpreis für die Anteile wird derjenige Preis vereinbart, der dem Ausgabepreis entspricht, den die DekaBank unter www.deka.de für den Tag veröffentlicht, der sich durch Anwendung des dort angegebenen Orderannahmeschlusses auf den Kaufzeitpunkt als Abrechnungstag ergibt. Ist dies kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main oder kein Bewertungstag des Investmentfonds, tritt an dessen Stelle der nächste Bankarbeitstag, der zugleich Bewertungstag ist. Wird für den maßgeblichen Tag kein Ausgabepreis veröffentlicht (kein Bewertungstag des Investmentfonds), ist der nächstfolgende veröffentlichte Ausgabepreis vereinbart.

2.1.3 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die DekaBank erfüllt das Kommissionsgeschäft und das Festpreisgeschäft im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Erfüllung, d. h. die Anschaffung und Verwahrung, im Ausland vorsehen. Eine Verwahrung im Inland als Regelfall erfolgt ebenfalls, sofern der Kunde Anteile unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft zur Verwahrung in seinem DekaBank Depot erwirbt.

Bei der Erfüllung bzw. Verwahrung im Inland verschafft die DekaBank dem Kunden Miteigentum am Sammelbestand der in Girosammelverwahrung gehaltenen Anteile (GS-Gutschrift).

2.1.4 Erfüllung im Ausland

Die DekaBank schafft Anteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin oder Verkäuferin Kaufaufträge in Anteilen im Ausland ausführt oder Kaufaufträge in ausländischen Anteilen ausführt. Dies gilt ebenfalls für die Anschaffung von Anteilen, die der Kunde unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft zur Verwahrung in seinem DekaBank Depot erwirbt.

Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) zugelassen sind, wird die DekaBank die im Ausland angeschafften Anteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Anteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die DekaBank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Anteile befinden (Lagerland).

Die DekaBank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die DekaBank aufbewahrten Anteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und

rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der DekaBank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

Hat ein Kunde nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die DekaBank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten bzw. die Nachteile oder Schäden zu ersetzen.

2.2 Kauf

Der Kunde kann von der DekaBank oder der Sparkasse Anteile einmalig, regelmäßig oder gelegentlich zur Verwahrung im DekaBank Depot erwerben. Die Mindestanlage beträgt 25 EUR oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen Fondswährung. Ausgenommen sind Anlagen im Rahmen der staatlich geförderten Vermögensbildung. Forderungen der DekaBank gegen den Kunden werden von der DekaBank in der Regel durch Lastschrift oder Kontobelastung zulasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Die DekaBank kann die Einreichung der für die Lastschrift oder Kontobelastung erforderlichen Unterlagen verlangen. Erfolgt der Eingang der erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht, wird der Kaufauftrag erst nach Eingang der Unterlagen gemäß Ziffer 1.4.2 weitergeleitet. Für der DekaBank erteilte Aufträge kann der Kunde der DekaBank den Kaufpreis auch unter Angabe der Depotnummer sowie der Wertpapierkennnummer (WKN) oder International Securities Identification Number (ISIN) in Euro oder der jeweiligen Fondswährung auf das von der DekaBank hierzu eigens angegebene Konto überweisen. Der überwiesene Betrag wird bis zur Ausführung des Kaufauftrags von der DekaBank nicht verzinst. Erfolgt der Eingang des Depotöffnungsantrags später als die Gutschrift der Überweisung, wird der Kaufauftrag erst nach Eingang des Depotöffnungsantrags gemäß Ziffer 1.4.2 weitergeleitet.

Für eingezogene oder überwiesene Beträge erhält der Kunde Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen des gewünschten Fonds. Anteilbruchteile werden auf drei Stellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet und kaufmännisch gerundet. Die Anteilbruchteile stellen Miteigentum an einer Bruchteilsgemeinschaft dar. Die Gutschrift – in der Regel GS-Gutschrift, ansonsten WR-Gutschrift – erfolgt auf dem vom Kunden angegebenen Depot.

Fehlt eine eindeutige Weisung des Kunden, ist die DekaBank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den vom Kunden überwiesenen oder auf andere Weise erhaltenen Betrag in Anteilen eines Geldmarktfonds anzulegen und dem Depot des Kunden gutzuschreiben. Dies gilt auch, falls die DekaBank einen zur Überweisung an den Kunden bestimmten Betrag erhält, den Betrag aber aufgrund einer fehlenden oder fehlerhaften generellen Bankverbindung dem Kunden nicht überweisen kann.

Der Kunde kann die mit der DekaBank vereinbarten regelmäßigen Zahlungen für Anteilkäufe jederzeit unterbrechen, erhöhen, ermäßigen oder einstellen.

Kauft der Kunde Anteile unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft zur Verwahrung in seinem DekaBank Depot, beauftragt er die DekaBank, diese Anteile in das DekaBank Depot des Kunden zur Verwahrung einzubuchen.

2.3 Verkauf

Der Kunde kann der DekaBank jederzeit den Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilen. Der Verkaufsauftrag soll auf eine bestimmte Zahl von Anteilen und Anteilbruchteilen oder einen bestimmten Geldbetrag lauten. Es können auch regelmäßige Verkäufe vereinbart werden, die auf einen bestimmten Geldbetrag lauten müssen.

Von dem Verkaufserlös behält die DekaBank entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die abzuführenden Steuern und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein, wenn und soweit zum Verkaufszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind. Lautet der Verkaufsauftrag auf einen bestimmten Geldbetrag, so wird die DekaBank so viele Anteile und Anteilbruchteile verkaufen, wie notwendig sind, um den vom Kunden gewünschten Betrag nach Abzug einzubehaltender Steuern und Abgaben auszahlen zu können; dies gilt nicht für Verkaufsaufträge, die über das Deka-ZeitDepot erteilt werden.

Auszahlungen können grundsätzlich nur in Euro oder der jeweiligen Fondswährung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Zahlungsverkehrsraum der EU-Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Der Verkaufserlös wird auf die in den Depotunterlagen zuletzt gespeicherte Stammbankverbindung des Kunden überwiesen.

Setzt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds ganz oder teilweise aus und lehnt daher die Rücknahme der Anteile, die Gegenstand des Verkaufsauftrags des Kunden sind, zum maßgeblichen Zeitpunkt ganz (Rücknahmeaussetzung) oder teilweise (Rücknahmebeschränkung) ab, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Auftrag automatisch, ganz oder teilweise, zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird oder dass der Auftrag des Kunden zur Rückgabe der betreffenden Anteile gegenüber der DekaBank automatisch in der Höhe erlischt, in der die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme ablehnt. Die DekaBank wird den Kunden über eine Rücknahmeaussetzung oder Rücknahmebeschränkung und deren Auswirkungen auf den Auftrag informieren.

2.4 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen an die DekaBank zum Kauf oder Verkauf von Anteilen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Beim Kauf von Anteilen leitet die DekaBank beim Kommissionsgeschäft den Auftrag gemäß Ziffer 1.4.2 weiter oder es kommt beim Festpreisgeschäft ein Kaufvertrag zustande, wenn die Preisobergrenze (Höchstpreis) nicht überschritten wird; beim Verkauf von Anteilen, wenn die Preisuntergrenze (Mindestpreis) nicht unterschritten wird. Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Anteilen ist bis zum letzten Bankarbeitstag (gemäß Ziffer 1.4.2) des Folgemonats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Bankarbeitstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern die DekaBank ihn nicht am gleichen Tag gemäß Ziffer 1.4.2 weiterleitet,

für den nächsten Monat vorgemerkt. Die DekaBank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Preislich limitierte Aufträge können nur für Deka Investmentfonds, nicht aber für Exchange Traded Funds (ETF) der Deka Investment GmbH und Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt werden.

Der Kunde kann der DekaBank bei der Erteilung von Aufträgen an die DekaBank zum Kauf oder Verkauf von Anteilen ein Terminlimit vorgeben. Beim Kommissionsgeschäft wird die DekaBank den Auftrag gemäß Ziffer 1.4.2 weiterleiten und beim Festpreisgeschäft kommt ein Kaufvertrag zustande, wenn der Termin erreicht ist.

2.5 Tausch

Der Tausch besteht aus der Rücknahme (Verkauf) und Zeichnung (Kauf) von Anteilen gemäß den Bedingungen, Konditionen und Abwicklungsmodalitäten des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum DekaBank Depot in seiner jeweils geltenden Fassung.

Hinsichtlich der bei Durchführung des Tauschs einzubehaltenden Steuern und Abgaben gilt Ziffer 2.3 entsprechend.

2.6 Ein- und Auslieferungen, Depotübertragungen

Es können nur ganze Stücke ein- und ausgeliefert werden. Ein- und Auslieferungen erfolgen durch Depotübertragung von oder an Drittinstitute.

Sofern bei Auslieferungen Bruchteile verbleiben, werden diese veräußert und der Erlös auf das vom Kunden angegebene Konto oder die generelle Bankverbindung überwiesen. Ist kein Konto angegeben und keine generelle Bankverbindung vorhanden, werden die Bruchteile weiterhin im Depot verwahrt. Eine Depotlöschung kann nicht vorgenommen werden.

Abzuführende Steuern im Rahmen einer Depotübertragung mit Gläubigerwechsel wird die DekaBank durch Lastschrift oder Kontobelastung einziehen. Wird die Lastschrift nicht eingelöst oder ist die Kontobelastung nicht möglich, ist die DekaBank verpflichtet, die offene Steuerforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Alle Ein- und Auslieferungen erfolgen auf Risiko und Kosten des Kunden.

2.7 Ertragsausschüttung

Die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibende Barausschüttung wird bei Deka Investmentfonds – vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Anteilwert des Zahlbarkeitstags im Regelfall in Anteilen des ausschüttenden Fonds automatisch wieder angelegt. Aufgrund der Ausschüttungspolitik des jeweiligen Fonds oder entsprechender Vorgaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die DekaBank berechtigt, statt der automatischen Wiederanlage die Barausschüttung zugunsten der generellen Bankverbindung des Kunden auszuzahlen oder, wenn diese nicht vorhanden ist, die Barausschüttung in Anteilen eines Geldmarktfonds anzulegen und dem Depot des Kunden gutzuschreiben.

Bei Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgt die Wiederanlage der Barausschüttung – vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Anteilwert des Tags, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet (Abrechnungstag); Ausnahmen von dieser Regelung sind im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Die Ausführung ist erst dann möglich, wenn die DekaBank von der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Ausschüttungsbetrag und die notwendigen steuerlichen Informationen erhält und das entsprechende Kaufgeschäft mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft abschließt. Bei Exchange Traded Funds (ETF) der Deka Investment GmbH und bei ETF anderer Verwaltungsgesellschaften erfolgt die Wiederanlage zum Schlusskurs des Tages, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet.

2.8 Steuererstattung, Abstandnahme vom Steuerabzug

Die DekaBank prüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich für den Kunden, ob ein Anspruch auf Steuererstattung im Rahmen der Abgeltungssteuer besteht. Ein solcher Anspruch kann sich insbesondere aus einer Verlustverrechnung oder der Nutzung anderer Freistellungsmöglichkeiten ergeben, wie zum Beispiel durch einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des Kunden.

Erreicht der Anspruch einen Betrag von 10 EUR, wird die DekaBank eine Steuererstattung zugunsten des Kunden vornehmen. Die erstatteten Steuern wird die DekaBank in Form von Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds dem Depot des Kunden gutschreiben. Liegt der Anspruch unter 10 EUR, wird dieser vorgetragen und bei der nächsten Prüfung mitberücksichtigt. Mindestens einmal jährlich – zum Jahresende – nimmt die DekaBank unabhängig von der Höhe des Betrags eine Steuererstattung vor, sofern ein Anspruch des Kunden besteht und noch ein aktives DekaBank Depot vorhanden ist.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Rahmen von Ertragsausschüttungen oder anderer Kapitalerträge (z. B. Vorabpauschale) ist nur möglich, wenn bei ausschüttenden Fonds am Abrechnungstag und bei anderen Kapitalerträgen am Tag der Buchung die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (der DekaBank z. B. ein Freistellungsauftrag oder eine gültige Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt).

Die DekaBank wird als depotführende Stelle unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen den Steuerbetrag berechnen und an das Finanzamt abführen.

2.9 Fondsauflösung, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Wird ein Fonds wegen Zeitablaufs oder aus einem anderen Grund aufgelöst, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds in Anteile an einem dem aufzulösenden Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder der Fondswährung des aufzulösenden Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Der Tausch von Anteilen an Deka Investmentfonds erfolgt am

letzten Bewertungstag vor Auflösung des Fonds; der Tausch von Anteilen an Drittfonds erfolgt bis zu fünf Bankarbeitstage vor Auflösung des Fonds.

Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an dem wegen Zeitablaufs oder aus einem anderen Grund aufzulösenden Fonds in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die Weiterführung des regelmäßigen Kaufauftrages von Anteilen am Umtauschfonds erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Kauf von Anteilen an dem aufzulösenden Fonds nicht mehr möglich ist, auch wenn dieser Zeitpunkt vor Auflösung des Fonds liegt und ein Tausch der im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem aufzulösenden Fonds noch nicht stattgefunden hat. Die DekaBank wird den Kunden über die Auflösung des Fonds, über den Fonds, in den getauscht werden wird, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds informieren.

2.10 Ende der Verwahrbarkeit, Verschmelzung von Fonds, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Wird ein Drittfonds von der DekaBank für nicht mehr verwahrbar erklärt, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds bis zu fünf Bankarbeitstage vor Ende der Verwahrbarkeit in Anteile an einem dem für nicht mehr verwahrbar erklärten Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des für nicht mehr verwahrbar erklärten Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an einem Drittfonds, der für nicht mehr verwahrbar erklärt wurde, in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden über das Ende der Verwahrbarkeit, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in den Umtauschfonds informieren; Ziffer 1.18 gilt entsprechend.

Wird bei Verschmelzungen von Drittfonds der übernehmende Fonds nicht von der DekaBank für verwahrbar erklärt, ist die DekaBank berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds bis zu fünf Bankarbeitstage vor der Verschmelzung in Anteile an einem dem zu übertragenden Fonds vergleichbaren Fonds oder an einem auf Euro oder die Fondswährung des zu übertragenden Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an dem übertragenden Fonds in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden informieren, wenn der übernehmende Fonds bei der DekaBank nicht verwahrbar ist, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt, sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds.

Im Falle einer Verschmelzung von Fonds, die von der DekaBank für verwahrbar erklärt wurden, ist die DekaBank berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen am übertragenden Fonds im übernehmenden Fonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages informieren. Die Weiterführung des regelmäßigen Kaufauftrages von Anteilen am übernehmenden Fonds kann in Einzelfällen bereits vor Verschmelzung des Fonds erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem ein Kauf von Anteilen an dem übertragenden Fonds nicht mehr möglich ist.

2.11 Nicht-verwahrfähige Anteile, Weiterführung von regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen

Gilt ein Fonds nicht mehr als Investmentvermögen nach dem Investmentsteuergesetz, können die Anteile an dem Fonds von der DekaBank für nicht mehr verwahrbar erklärt werden. Die DekaBank ist in diesem Fall berechtigt, die im Depot des Kunden verwahrten Anteile an dem Fonds in Anteile an einem auf Euro oder die Währung des für nicht mehr verwahrbar erklärten Fonds lautenden Geldmarktfonds (Umtauschfonds) zu tauschen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank ist berechtigt, einen bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag von Anteilen an einem Fonds, der für nicht mehr verwahrbar erklärt wurde, in dem Umtauschfonds weiterzuführen, sofern keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Die DekaBank wird den Kunden darüber informieren, dass die Anteile an dem Fonds nicht mehr verwahrbar sind, über den Fonds, in den getauscht werden wird, wenn keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt sowie über die Weiterführung eines bestehenden regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsauftrages in dem Umtauschfonds. Die Weisung muss der DekaBank vor Ablauf von vier Wochen nach der Information des Kunden zugegangen sein; Ziffer 1.18 gilt entsprechend.

3. Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen

3.1 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber der DekaBank

Die DekaBank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie – in der Regel durch Vermittlung einer Sparkasse/Bank – mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen (Fonds) abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den Verwaltungsgesellschaften der Fonds (inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften und entsprechende EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische Verwaltungsgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe, nachfolgend einheitlich „Kapitalverwaltungsgesellschaften“), die diese an die DekaBank für den Vertrieb der Fonds leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden beim Vertrieb von Anteilen als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt.

Einmalige Vertriebsvergütungen fallen anlässlich des Geschäftsabschlusses über einen Anteil an. Sie werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die DekaBank geleistet. Die Höhe der jeweiligen einmaligen Vergütung entspricht dem Ausgabeaufschlag, der im Ausgabepreis des Anteils enthalten ist. Dieser beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,5 % und 5,3 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,9 % und 5,6 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Vertriebsvergütungen sind wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an die DekaBank während der Haltedauer des Anteils im DekaBank Depot gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,2 % und 1,3 % p. a., bei Mischfonds bzw. Dachfonds zwischen 0,1 % und 1,3 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 % und 0,3 % p. a.

Einzelheiten zur Höhe der Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier werden dem Kunden im Rahmen der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kostentransparenz unaufgefordert mitgeteilt. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung durch die DekaBank oder durch die vermittelnde Bank/Sparkasse voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die DekaBank die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die DekaBank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die DekaBank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die DekaBank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die DekaBank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen der DekaBank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

3.2 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber seiner Sparkasse/Bank (Vertrag zugunsten Dritter zwischen dem Kunden und der DekaBank)

Die DekaBank leitet die Vertriebsvergütungen, die sie im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften des Kunden über Anteile an Investmentvermögen erhält (s. o. 3.1), überwiegend an die Sparkasse/Bank des Kunden weiter, die den Kunden bei Wertpapiergeschäften betreut und den Geschäftsabschluss mit der DekaBank vermittelt.

Die Sparkasse/Bank des Kunden erhält von der DekaBank in der Regel 95 % der für den Abschluss des Geschäfts von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an die DekaBank gezahlten einmaligen Vertriebsvergütung (d. h. des Ausgabeaufschlags, s. o. 3.1).

Diese einmalige Vertriebsvergütung der Sparkasse/Bank beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,5 % und 5,3 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,9 % und 5,6 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Die laufenden Vertriebsvergütungen, die auf den jeweiligen im DekaBank Depot gebuchten Bestand des Kunden wiederkehrend anfallen, zahlt die DekaBank bei Anteilen an Investmentvermögen der Deka-Gruppe vollständig und bei allen anderen teilweise an die Sparkasse/Bank des Kunden aus. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,2 % und 1,3 % p. a., bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 % und 1,3 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 % und 0,3 % p. a.

Beim Erwerb von Anteilen an Exchange Traded Funds (ETF) nach Maßgabe der Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds wird der Antrag des Kunden auf Erwerb von ETF-Anteilen regelmäßig durch die Sparkasse des Kunden an die DekaBank übermittelt. In diesem Fall zahlt die DekaBank an die Sparkasse des Kunden, die diesen bei Wertpapiergeschäften betreut, einmalige Vertriebsvergütungen, die anlässlich des Geschäftsabschlusses umsatzabhängig gezahlt werden. Die Höhe der an die Sparkasse geleisteten einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel zwischen 90 % und 95 % des vom Kunden entrichteten Orderentgelts.

Einzelheiten zur Höhe der Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier, auch zur Höhe der einmaligen Vertriebsvergütungen für Anteile eines konkreten ETFs, werden dem Kunden im Rahmen der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kostentransparenz unaufgefordert mitgeteilt. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung durch die Sparkasse/Bank des Kunden voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreuende Sparkasse/Bank die von der DekaBank an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse/Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die DekaBank zugunsten der Sparkasse/Bank des Kunden (Vertrag zugunsten Dritter) die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die ihn bei Geschäften mit der DekaBank betreuende Sparkasse/Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse/Bank des Kunden – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf ihre Tätigkeit unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

4. Kommunikation mit dem Kunden zur Übermittlung von Mitteilungen.

Dem Kunden ist bewusst, dass die DekaBank ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und der Ausführung von Aufträgen gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen hat. Dabei hat der Kunde die Wahl, ob ihm diese Mitteilungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Im Interesse einer möglichst transparenten Information des Kunden durch die DekaBank kann der Kunde diese Wahl nur einheitlich für die gesamte Kommunikation der DekaBank gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und der Ausführung von Aufträgen treffen.

Soweit die DekaBank bei einzelnen Mitteilungen rechtlich bzw. regulatorisch zur Kommunikation gegenüber dem Kunden in elektronischer Form, d.h. mittels eines dauerhaften Mediums, das kein Papier ist, verpflichtet ist und der Kunde nicht ausdrücklich um die Nutzung des dauerhaften Datenträgers Papier gebeten hat, erklärt sich der Kunde hiermit ausdrücklich damit einverstanden, auch die übrigen Mitteilungen, welche die DekaBank ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellt, in elektronischer Form zu erhalten.

Hat der Kunde um die Nutzung des dauerhaften Datenträgers Papier gebeten, erfolgt die gesamte Kommunikation der DekaBank mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1.3 Absatz 3 in Papierform. Hiervon unberührt bleibt die Nutzung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier für die Zurverfügungstellung der vorvertraglichen Informationen bei Transaktionen unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, sofern die hierfür jeweils geltenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sofern der Kunde bereits über ein elektronisches Postfach bei der Sparkasse verfügt, erklärt sich der Kunde auch gegenüber der DekaBank ausdrücklich damit einverstanden, dass die DekaBank Mitteilungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden in das elektronische Postfach des Kunden bei der Sparkasse einstellen darf.

Der Kunde bestimmt das elektronische Postfach bei der Sparkasse als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank und wird das elektronische Postfach bei der Sparkasse regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung überprüfen.

Sofern der Kunde seine Kauf-, Verkauf- und/oder Tauschaufträge unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Fax, Brief oder Überweisungsauftrag) erteilt, hat die DekaBank keine Möglichkeit, dem Kunden die transaktionsbezogenen vorvertraglichen Informationen (z.B. Basisinformationsblatt, ex-ante Kostenausweis) rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde willigt ein, die transaktionsbezogenen vorvertraglichen Informationen in diesen Fällen unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss zu erhalten. Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, seine Aufträge über die Internetfiliale der Sparkasse oder in der Sparkasse vor Ort zu erteilen. In diesen Fällen ist die Zurverfügungstellung der transaktionsbezogenen vorvertraglichen Informationen vor Geschäftsabschluss sichergestellt.

5. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots

5.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DekaBank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel deka.de), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

5.2 Annahme durch den Kunden

Die von der DekaBank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

5.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- 5.3.1** das Änderungsangebot der DekaBank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots oder der Sonderbedingungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die DekaBank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der DekaBank in Einklang zu bringen ist und

5.3.2 der Kunde das Änderungsangebot der DekaBank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die DekaBank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

5.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffer 1.12.2 Abs. 3 und Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DekaBank Depots und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der DekaBank verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die DekaBank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die DekaBank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DekaBank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

6. Besondere Bedingungen für DekaBank Depots betreffend Exchange Traded Funds

6.1 Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen der Ziffer 6 gelten für Exchange Traded Funds (ETF) verwahrt in DekaBank Depots. Bei ETF handelt es sich um börsengehandelte Fonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden.

6.2 Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge bei ETF erfolgt zum Schlusskurs des Ausführungsplatzes des Abrechnungstages für diejenigen Aufträge, die bis 15.00 Uhr des Abrechnungstages erteilt worden sind, sonst am nächsten Handelstag.

Die DekaBank führt Aufträge auf Grundlage der nachstehenden „Grundsätze der Auftragsausführung bei ETF“ (Ausführungsgrundsätze) aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Die DekaBank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die wesentlichen Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die DekaBank den Kunden jeweils informieren.

6.3 Ertragsausschüttungen

Abweichend von Ziffer 2.7 erfolgt bei ETF der Deka Investment GmbH und bei ETF anderer Verwaltungsgesellschaften die Wiederanlage der Ausschüttung zum Schlusskurs des Tages, an dem die DekaBank den Auftrag nach Ausführung abrechnet.

6.4 Umrechnung bei ETF in Fremdwährungen

Lautet die Fondswährung nicht auf Euro, erfolgt eine Umrechnung zum Devisenmittelkurs. Die DekaBank ermittelt bankarbeitsstäglich den Mittelkurs auf Basis freigehandelter Marktkurse. Der Mittelkurs ist auf Anfrage bei der DekaBank erhältlich.

6.5 Orderentgelt

Für die Ausführung von Kaufaufträgen berechnet die DekaBank ein volumenabhängiges Orderentgelt in Höhe von 1 %.

Das Orderentgelt beinhaltet das Orderentgelt der DekaBank sowie die Additional Trading Costs (ATC) der Abwicklungsstelle. Die ATC sind Handels- und Transaktionskosten, welche die jeweilige Abwicklungsstelle der DekaBank in Rechnung stellt.

Das Orderentgelt wird bei Käufen vor dem Anteilserwerb vom Anlagebetrag abgezogen, so dass der Anlagebetrag um das Orderentgelt reduziert wird und nur der um das Orderentgelt reduzierte Anlagebetrag tatsächlich investiert wird.

6.6 Grundsätze der Auftragsausführung bei ETF

6.6.1 Ziele und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das Vorgehen der DekaBank bei der Ausführung von Aufträgen, das darauf ausgerichtet ist, im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden zu erzielen. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Die DekaBank führt Aufträge in Einklang mit den AGB aus. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen werden ausschließlich die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für ETF dargelegt.

6.6.2 Ausführungsgrundsätze

Diese Ausführungsgrundsätze richten sich an Privatkunden gemäß den Regelungen basierend auf MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente).

Daher kommt bei der Wahl des Ausführungsplatzes bei dieser Kundenart den Gesamtkosten zwingend die vorrangige Bedeutung zu. Diese setzen sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten werden im Inland notierte ETF über einen inländischen Handelsplatz, i. d. R. Xetra, ausgeführt. Ausschließlich im Ausland notierte ETF werden i. d. R. an der Leitbörse bzw. Heimatbörse des betreffenden ETF ausgeführt. Besteht keine Direktmitgliedschaft der DekaBank am betreffenden Handelsplatz, wird ein Zwischenkommissionär für die Auftragsausführung eingeschaltet.

7. Besondere Bedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen

7.1 Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen von Ziffer 7 gelten für alle Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und strukturierten Anleihen, die von der DekaBank als verwahrfähig erklärt werden (Wertpapiere).

Die Regelungen in den Ziffern 7.2.1 – 7.2.3, 7.2.6 und 7.5 gelten nicht für den Kauf von Wertpapieren, die der Kunde unmittelbar von der Sparkasse im Festpreisgeschäft erwirbt.

7.2 Auftragsausführung als Festpreisgeschäft, An- und Verkauf von Wertpapieren und Wiederanlage

Ziffer 1.4.2 (Auftragsausführung) und Ziffer 2 (Vereinbarung für einzelne Geschäftsarten), mit Ausnahme der Ziffer 2.8 Abs. 1 (Steuererstattung, Abstandnahme und Steuerabzug), gelten nicht für den Erwerb, den Verkauf und die Verwahrung von Wertpapieren. Stattdessen gelten für den Erwerb und Verkauf folgende Bestimmungen:

7.2.1 Festpreisgeschäft

Geschäfte mit Wertpapieren sind ausschließlich als Festpreisgeschäft möglich, d. h. Kunde und DekaBank vereinbaren miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis, so dass ein Kaufvertrag zustande kommt; dementsprechend erwirbt die DekaBank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die DekaBank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufenen Zinsen (Stückzinsen). Die Ausführung erfolgt zu dem unter Ziffer 7.4 (Ausführungsgrundsätze) genannten Zeitpunkt.

7.2.2 Auftragsausführung

Die DekaBank führt Aufträge und Weisungen jeder Art im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs aus; maßgeblich ist der Eingang bei der DekaBank.

7.2.3 Kauf

Der Kunde kann Anteile sowohl in einer von ihm bestimmten Anzahl als auch für einen von ihm bestimmten Betrag, mindestens jedoch zu einem Mindestbetrag von 25 EUR, erwerben. Davon abweichend können in bestimmten Fällen (z. B. falls die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Möglichkeit der Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen) nur ganze Stücke erworben werden. Der Kaufpreis wird von der DekaBank ausschließlich durch Lastschrift oder Kontobelastung zulasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Die DekaBank kann die Einreichung der für die Lastschrift oder Kontobelastung erforderlichen Unterlagen verlangen. Erfolgt der Eingang der erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht, wird der Auftrag erst nach Eingang der Unterlagen bearbeitet.

Die erworbenen Wertpapiere werden im Depot des Kunden in der Regel in Giroammelverwahrung verbucht. Informationen zur jeweiligen Verwahrung können der jeweiligen Wertpapierabrechnung entnommen werden. Anteilbruchteile werden auf drei Stellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet und kaufmännisch gerundet.

7.2.4 Verkauf

Der Kunde kann der DekaBank jederzeit den Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilen. Der Verkaufsauftrag soll auf eine bestimmte Zahl von Anteilen und Anteilbruchteilen oder einen bestimmten Geldbetrag lauten. Soweit die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen, können nur ganze Stücke verkauft werden. Von dem Verkaufserlös behält die DekaBank entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die abzuführenden Steuern und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein, wenn und soweit zum Verkaufszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind. Lautet der Verkaufsauftrag auf einen bestimmten Geldbetrag, so wird die DekaBank so viele Anteile und Anteilbruchteile verkaufen, wie notwendig sind, um den vom Kunden gewünschten Betrag nach Abzug einzubehaltender Steuern und Abgaben auszahlen zu können. Auszahlungen können grundsätzlich nur in Euro auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Inland ansässigen Kreditinstitut erfolgen. Der Verkaufserlös wird auf die in den Depotunterlagen zuletzt gespeicherte Stammbankverbindung des Kunden überwiesen.

7.2.5 Auszahlung oder automatische Wiederanlage von Barbeträgen; Lieferung

Soweit der Kunde keine abweichende Weisung erteilt, werden Barbeträge nach den jeweiligen Wertpapierbedingungen (einschließlich Kuponzahlungen) nach Abzug etwaig einzubehaltender Steuern und Abgaben auf ein vom Kunden anzugebendes Konto bei einem im Inland ansässigen Kreditinstitut oder die generelle Bankverbindung ausgezahlt. Auf entsprechende Weisung des Kunden werden die in Satz 1 genannten Barbeträge, nach Abzug etwaig einzubehaltender Steuern und Abgaben von der DekaBank in Anteilen eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds angelegt und diese Anteile dem Depot des Kunden gutgeschrieben; dies gilt auch, wenn kein Konto angegeben und/oder keine generelle Bankverbindung vorhanden ist. Die automatische Wiederanlage erfolgt als Kommissionsgeschäft unter Beachtung der Vorgaben der AGB. Die automatische Wiederanlage erfolgt taggleich zum jeweils geltenden Anteilwert des Geldmarktfonds.

Soweit die Bedingungen eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Lieferung von Anteilen an einem Fonds vorsehen, wird die DekaBank bei Fälligkeit die in den jeweiligen Bedingungen des Wertpapiers vorgesehenen ganzen Stücke in das DekaBank Depot des Kunden einbuchen, zusätzliche Barbeträge (als Ausgleich für rechnerische Anteilbruchteile) werden entsprechend Absatz 1 ausgezahlt oder wiederangelegt.

7.2.6 Ausführungsgeschäft (sog. execution only), beratungsfreies Geschäft
Soweit die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschauftrag in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Art. 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf Veranlassung des Kunden als reines Ausführungsgeschäft ausführt, findet keine vorherige Angemessenheitsprüfung statt. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung mittels reinem Ausführungs-

geschäft nicht prüft, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art des Anteils und/oder dem Geschäft beurteilen zu können. Die DekaBank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – eine Aufklärung und Beratung vor Erteilung seiner Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge erhalten hat. Gleiches gilt für anderweitige Aufträge, die als reines Ausführungsgeschäft gekennzeichnet sind.

Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente werden von der DekaBank nicht als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt. Sofern die DekaBank bei Aufträgen über komplexe Finanzinstrumente nicht in der Lage ist, eine Angemessenheitsprüfung ohne vorherige Einholung von Informationen beim Kunden durchzuführen, ist die DekaBank berechtigt, die Aufträge erst dann auszuführen, wenn ihr die erforderlichen Informationen vorliegen.

Für die Anteile wird ein Zielmarkt festgelegt. Damit werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Führt die DekaBank einen Kauf-, Verkauf- oder Tauschauftrag als beratungsfreies Geschäft aus, führt sie keinen vollständigen Zielmarktgleich durch. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die DekaBank bei der Auftragsausführung nicht prüft, ob der Zielmarkt des jeweiligen Anteils in allen Aspekten zum Profil des Kunden passt.

Im Rahmen der Anlageberatung führt die DekaBank einen vollständigen Zielmarktgleich durch.

7.3 Entgelte, Kosten, Steuern und Auslagen

Für die Nutzung des DekaBank Depots für Wertpapiere gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis entsprechend.

7.4 Ausführungszeitpunkt und Preis

Die DekaBank führt ihr vom Kunden erteilte Aufträge mit Wertpapieren mit Einwilligung des Kunden außerhalb von Handelsplätzen taggleich für alle Aufträge aus, die an einem Bankarbeitstag bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen genannten Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) bei der DekaBank eingegangen sind, für Aufträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen sind, erfolgt die Ausführung nach Preisfestlegung durch die Emittentin am folgenden Bankarbeitstag. Die DekaBank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei Geschäften mit Wertpapieren dadurch erfüllen, indem sie dafür Sorge trägt, dass der Auftrag zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt wird.

Der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers kann letztmalig am vierten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag des jeweiligen Wertpapiers erfolgen.

7.5 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen gegenüber seiner Sparkasse (Vertrag zugunsten Dritter zwischen dem Kunden und der DekaBank)

Der Antrag des Kunden auf Erwerb von Wertpapieren, wird regelmäßig durch die Sparkasse des Kunden an die DekaBank übermittelt. In diesem Fall zahlt die DekaBank an die Sparkasse des Kunden, die diesen bei Wertpapiergeschäften betreut, einmalige Vertriebsvergütungen, die anlässlich des Geschäftsabschlusses umsatzabhängig gezahlt werden. Die Höhe der an die Sparkasse geleisteten einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel zwischen 0,2 % und 3,0 % des jeweiligen Ausgabe-preises der Wertpapiere. Einzelheiten zur Höhe der gewährten einmaligen Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier werden dem Kunden im Rahmen der aufsichtsrechtlich erforderlichen Kostentransparenz unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung des Kunden durch seine Sparkasse voraus, erfolgt diese Information auch unaufgefordert vor dem Abschluss des Geschäfts mit der DekaBank.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreuende Sparkasse die Vertriebsvergütungen behält, die sie von der DekaBank im Zusammenhang mit Geschäften des Kunden über Wertpapiere erhält, vorausgesetzt, dass die Sparkasse die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. In-soweit treffen der Kunde und die DekaBank zugunsten der Sparkasse des Kunden (Vertrag zugunsten Dritter) die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die ihn bei Wertpapiergeschäften mit der DekaBank betreuende Sparkasse auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Sparkasse des Kunden – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf ihre Tätigkeit unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

7.6 Ein- und Auslieferung; Depotübertragungen

Es können nur ganze Stücke ein- und ausgeliefert werden. Ein- und Auslieferungen erfolgen durch Depotübertragung von oder an Drittinstitute.

Sofern bei Auslieferungen Anteilbruchteile verbleiben, werden diese veräußert und der Erlös auf das vom Kunden angegebene Konto oder die generelle Bankverbindung überwiesen. Ist kein Konto angegeben und keine generelle Bankverbindung vorhanden, werden die Anteilbruchteile weiterhin im Depot verwahrt. Eine Depotlöschung kann nicht vorgenommen werden.

Abzuführende Steuern im Rahmen einer Depotübertragung mit Gläubigerwechsel wird die DekaBank durch Lastschrift oder Kontobelastung einziehen. Wird die Lastschrift nicht eingelöst oder ist die Kontobelastung nicht möglich, ist die DekaBank verpflichtet, die offene Steuerforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Wenn der Steuerpflichtige (unter Angabe bestimmter Daten) mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Depotübertragung mit Gläubigerwechsel handelt, ist keine Steuer abzuführen. Jedoch hat die DekaBank in diesem Fall bestimmte Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

Alle Ein- und Auslieferungen erfolgen auf Risiko und Kosten des Kunden.

7.7 Vollmachten

Für DekaBank Depots erteilte Vollmachten für Verfügungen über Anteile an Fonds gelten entsprechend für Verfügungen über Wertpapiere.

7.8 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung, Übertragung oder Verpfändung von Eigentumsrechten an Wertpapieren an Dritte ist ausgeschlossen.

8. Bedingungen zur Nutzung von DekaBank Depots über die Online-Plattform der Sparkasse

8.1 Geltungsbereich

8.1.1 Online-Nutzung

Durch die Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Online-Plattform der Sparkasse kann jeder Depotinhaber, gesetzliche Vertreter und jeder Bevollmächtigte (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) auf Informationen eines DekaBank Depots bei der DekaBank zugreifen und je nach Umfang des durch die Sparkasse bereitgestellten Services auch Aufträge zum DekaBank Depot erteilen.

Zugelassen zur Online-Nutzung sind ausschließlich DekaBank Depots mit Einzelverfügungsberechtigung. Gemeinsame Verfügungen mehrerer Personen sind in der Online-Nutzung nicht möglich. Die Freischaltung des DekaBank Depots zur Online-Nutzung erfolgt durch die DekaBank.

Für DekaBank-Depots von Unternehmern gelten bei der Online-Nutzung über die Online-Plattform der Sparkasse zusätzliche Bedingungen: die „Sonderbedingungen Firmenkundenportal/Online-Nutzung von DekaBank Depots für Unternehmer“. Diese werden mit der Rahmenvereinbarung der Sparkasse über die Nutzung des Firmenkundenportals und des elektronischen Postfachs vereinbart. Sie ergänzen die hier genannten Bedingungen und gelten vorrangig.

8.1.2 Eingeschränkte-Online Nutzung (Sichtrechte)

Durch die Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Sparkasse kann jeder Kunde mit eingeschränkten Online-Nutzungsrechten, hierzu gehören insbesondere minderjährige Depotinhaber, (nachfolgend „Teilnehmer mit Sichtrechten“ genannt), auf Informationen des DekaBank Depots über die Online-Plattform seiner Sparkasse, zugreifen. Die Freischaltung des Depots zur Online-Nutzung erfolgt durch die DekaBank.

8.2 Leistungsumfang

8.2.1 Teilnehmer

Der Teilnehmer kann auf das DekaBank Depot in dem von der DekaBank angebotenen Umfang der Online-Nutzung von Depots über die Sparkasse zugreifen.

Die DekaBank erbringt für den Teilnehmer im Rahmen der Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Sparkasse keine Anlageberatung. Die Aufträge des Teilnehmers werden beratungsfrei nach Durchführung einer Angemessenheitsprüfung ausgeführt.

Im Rahmen der Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Sparkasse kann der Teilnehmer die Verkaufsunterlagen seiner Vermögensanlage per Download erhalten und/oder kostenlos bei der DekaBank oder den Sparkassen anfordern. Chancen, Kosten und Risiken der Anlage können dem Basisinformationsblatt entnommen werden, das auf gleichem Weg erhältlich ist.

8.2.2 Teilnehmer mit Sichtrechten

Die Online-Nutzung des Teilnehmers mit Sichtrechten umfasst die Anzeige von Depotinformationen, wie z. B. die Anzeige von Depotbeständen.

8.3 Nutzung des elektronischen Postfachs

Die Online-Nutzung eines DekaBank Depots für den Teilnehmer sowohl als auch für den Teilnehmer mit Sichtrechten kann von der DekaBank nur bei Nutzung seines elektronischen Postfachs bei der Sparkasse für das betreffende DekaBank Depot freigeschaltet werden. Dem Teilnehmer und dem Teilnehmer mit Sichtrechten werden Mitteilungen der DekaBank zur laufenden Geschäftsbeziehung ausschließlich im elektronischen Postfach der Sparkasse bereitgestellt.

Sofern als Teilnehmer nur der Bevollmächtigte an der Online Nutzung von Depots über die Sparkasse teilnimmt und nicht der Depotinhaber, werden Mitteilungen

aus der laufenden Geschäftsbeziehung dem Teilnehmer im elektronischen Postfach der Sparkasse und dem Depotinhaber schriftlich per Post zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer und der Teilnehmer mit Sichtrechten bestimmen das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von Mitteilungen der DekaBank und werden das elektronische Postfach der Sparkasse regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung überprüfen.

Ein jederzeit möglicher Widerspruch des Teilnehmers und des Teilnehmers mit Sichtrechten gegen die Nutzung des elektronischen Postfachs, beendet die Teilnahmemöglichkeit an der Online-Nutzung des DekaBank Depots.

8.4 Bearbeitung von Aufträgen

Ein Teilnehmer mit Sichtrechten kann über die Online-Plattform der Sparkasse keine Aufträge für das DekaBank Depot erteilen.

Die DekaBank ist bei dem Teilnehmer berechtigt, abweichend von Ziffer 1.4 auch per Online-Nutzung von DekaBank Depots über die Online-Plattform der Sparkasse übermittelte Aufträge des Teilnehmers an die DekaBank zugunsten/zulasten des Depots auszuführen.

Der Teilnehmer hat alle Aufträge ordnungsgemäß, vollständig und unmissverständlich zu erteilen. Über die Online-Plattform der Sparkasse erteilte Online-Aufträge des Teilnehmers an die DekaBank sind abgegeben, wenn sie abschließend von der Sparkasse (nach Online-Authentifizierung des Teilnehmers durch Verwendung von mit der Sparkasse vereinbarten Online-Banking-Authentifizierungsverfahren) zur Übermittlung an die DekaBank freigegeben sind. Maßgeblich für die Ausführung des Auftrags nach Ziffer 2.1 ist der Eingang des Auftrags bei der DekaBank. Eine Änderung von Aufträgen muss die DekaBank nur beachten, wenn ihr diese Änderung so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass bei der Übermittlung von Aufträgen per Internet die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung besteht.

Diese Regelungen zur Bearbeitung von Aufträgen durch die DekaBank gelten nicht für Aufträge, die der Kunde im Festpreisgeschäft der Sparkasse über die Online-Plattform der Sparkasse zum Depot erteilt. Hierfür finden die vertraglichen Regelungen zum Festpreisgeschäft mit der Sparkasse Anwendung.

8.5 Sorgfaltpflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer und der Teilnehmer mit Sichtrechten wird bei der Nutzung von Systemen und Authentifizierungselementen, die er für die Online-Plattform der Sparkasse zur Online-Nutzung des DekaBank Depots verwendet, diejenige Sorgfalt walten lassen, wie sie mit der Sparkasse zur Teilnahme am Online-Banking nebst Bedingungen vereinbart worden sind.

Hinweis: Sofern die AGB auf Geschäfte in Anteile eines Geldmarktfonds Bezug nehmen, wird hierfür grundsätzlich der Geldmarktfonds „DekaLux-Geldmarkt: Euro“ (ISIN: LU0052863874) verwendet. Das Basisinformationsblatt, das Sie über Chancen, Risiken und Kosten dieses Fonds informiert, ist den „Informationen über die DekaBank Deutsche Girozentrale und ihre Dienstleistungen“ beigefügt.

Informationen zum erweiterten Emittentenrisiko gemäß der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

Hinweise zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren und zum Beschwerdemanagement.

Kunden oder potenzielle Kunden können Beschwerden direkt an die DekaBank oder an ihre deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften richten. Die DekaBank hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in ihren Beschwerdemanagement-Grundsätzen festgelegt. Die Grundsätze erläutern auch das Verfahren, das bei der Abwicklung einer Beschwerde eingehalten wird. Informationen zu diesen Grundsätzen sind zusammen mit den Kontaktangaben des Beschwerdemanagements auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Darüber hinaus nimmt die DekaBank an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. teil. Die deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften der DekaBank nehmen an Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil.

Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bei der DekaBank stehen, können sich Kunden und potenzielle Kunden an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin (Internet: www.dsgv.de/schlichtungsstelle) wenden.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit einer der deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften der DekaBank im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches können sich Kunden und potenzielle Kunden an den Ombudsmann beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin (Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de) wenden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.